

Informationsblatt Erbausschlagung

1. Benötigte Angaben

a) Zur Person des Erblassers:

Wann ist der Todestag?

In welchem Ort ist der Erblasser gestorben?

Wo war der letzte Wohnsitz und der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers?

b) Was ist der Grund dafür, dass Sie annehmen, Erbe zu sein?

(gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen: wie beispielsweise Testament oder Erbvertrag);

c) Wann erfuhren Sie vom Tod des Erblassers und seit wann wissen Sie, dass Sie Erbe sind?

2. Ausschlagung für Kinder des Ausschlagenden

Für minderjährige Kinder und volljährige Personen, die unter Betreuung stehen, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind/die Kinder besitzt (z. B. die Eltern, der allein sorgeberechtigte Elternteil, der Vormund). Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie auch nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind/ihre Kinder wirksam ausschlagen. Bei volljährigen Personen, die unter Betreuung stehen, ist gesetzlicher Vertreter, wer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis gerichtlich als Betreuer bestellt wurde.

3. Zuständigkeit

Die Ausschlagung ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu erklären.

4. Frist

Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von 6 Wochen beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat, dem Nachlassgericht zugeht.

Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Erklärung der Ausschlagung ist der Anfall der Erbschaft. Eine Vorausausschlagung kommt nicht in Betracht.

5. Form

Die Ausschlagung muss in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden. Die Unterschrift kann somit entweder durch einen Notar/eine Notarin beglaubigt werden oder zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärt werden. Erforderlich ist in beiden Fällen, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt wird.

6. Folgen der Erbausschlagung

Derjenige, der eine form- und fristgerechte Erbausschlagungserklärung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt noch verpflichtet, über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch die eigene Erbausschlagungserklärung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge bei den Kindern des Ausschlagenden an, soweit vorhanden.